

Regierungsratsbeschluss

vom 2. April 2019

Nr. 2019/581

Änderung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) im Jahr 2019

49. Änderung: Kompetenz Verlängerung des Anstellungsverhältnisses nach Erreichen der Altersgrenze

1. Ausgangslage

Laut § 49 Abs. 2 GAV kann der Regierungsrat das Anstellungsverhältnis der Arbeitnehmenden mit ihrem Einverständnis ausnahmsweise bis zu maximal 2 Jahre verlängern, wenn ein betriebliches Bedürfnis ausgewiesen ist. Zwecks Vereinfachung sollen zukünftig die Anstellungsbehörden Weiterbeschäftigungen nach Erreichen der Altersgrenze beschliessen.

§ 49 Abs. 3 GAV enthält den Vorbehalt, dass die geltende Regelung für das Personal der Solothurner Spitäler AG (soH) sowie für die Lehrpersonen der Kantonsschulen Solothurn und Olten gelte. In diesen Bereichen galt bis Ende Juli 2013 die Altersgrenze von 63 ½ Jahren. Seither gilt für alle Staatsangestellten die Altersgrenze von 65 Jahren. Da diese Bestimmung inzwischen veraltet ist, soll Abs. 3 aufgehoben werden.

2. Verhandlung in der Gesamtarbeitsvertragskommission (GAVKO)

2.1 Erwägungen

Der Regierungsrat beschliesst auf Antrag der Dienststellen die Verlängerung des Anstellungsverhältnisses aller Staatsangestellten sowie Lehrpersonen der Kantons- und Volksschulen um maximal 2 Jahre. Einzige Ausnahme bildet die soH. Laut § 19 Abs. 2 Bst. b der Verordnung über das Personalrecht (Personalrechtsverordnung; PRV; BGS 121.31) vollzieht die soH bereits die Verlängerung des Anstellungsverhältnisses nach Ablauf des ordentlichen Rücktrittsalters. Da die jeweiligen Dienststellen eine Weiterbeschäftigung nach Erreichen der Altersgrenze prüfen und beantragen, beschliesst der Regierungsrat in der Regel die Weiterbeschäftigung. Die GAVKO ist sich einig darin, dass zur Vereinfachung die Anstellungsbehörden (§ 6 GAV) die Weiterbeschäftigungen nach Erreichen der Altersgrenze beschliessen sollen. Zu den Anstellungsbehörden zählen:

- Berufsbildungszentrum Olten (für Lehrpersonen)
- Berufsbildungszentrum Solothurn-Grenchen (für Lehrpersonen)
- Kantonale Finanzkontrolle
- Gerichtsverwaltungskommission
- Kantonsschule Olten (für Lehrpersonen)
- Kantonsschule Solothurn (für Lehrpersonen)

- Kantonsrat
- Museum Altes Zeughaus
- Personalamt
- Regierungsrat
- Schloss Wartenfels
- Solothurner Spitäler AG
- Volksschulgemeinden (für Lehrpersonen)
- Zentralbibliothek Solothurn

Weiter ist sich die GAVKO auch einig darin, § 49 Abs. 3 GAV aufzuheben, da dieser inzwischen veraltet ist und nicht mehr zur Anwendung gelangt.

2.2 Änderung von § 49 Abs. 2 und 3 GAV

Damit anstelle des Regierungsrates die jeweilige Anstellungsbehörde das Anstellungsverhältnis um maximal 2 Jahre verlängern kann, soll § 49 Abs. 2 GAV angepasst werden. Zudem soll § 49 Abs. 3 GAV aufgehoben werden, da diese Bestimmung inzwischen veraltet ist.

§ 49 Abs. 2 GAV lautet neu:

² Die Anstellungsbehörde kann das Anstellungsverhältnis der Arbeitnehmenden mit ihrem Einverständnis ausnahmsweise bis zu maximal 2 Jahre verlängern, wenn ein betriebliches Bedürfnis ausgewiesen ist.

§ 49 Abs. 3 GAV wird aufgehoben.

3. Verhandlungsergebnis und Antrag der GAVKO

An ihrer Sitzung vom 21. Januar 2019 hat die GAVKO über die Änderungen von § 49 Abs. 2 und Abs. 3 GAV verhandelt und sich auf die Anpassungen geeinigt. Die GAVKO beantragt dem Regierungsrat, den Änderungen zuzustimmen.

4. Verfahren zur Änderung des GAV

Die in Ziffer 2 hiervor beschriebenen von der GAVKO einvernehmlich beschlossenen Änderungen des GAV bedürfen der Zustimmung des Regierungsrates und der fünf vertragsschliessenden Personalverbände. Das Personalamt wird das Zustimmungsverfahren einleiten, sobald der Regierungsrat der vorliegenden Änderung zugestimmt hat.

5. Beschluss

- 5.1 Der von der GAVKO einvernehmlich ausgehandelten Änderung des Gesamtarbeitsvertrages wird zugestimmt.
- 5.2 Der GAV soll mit Wirkung ab 1. Juni 2019 geändert werden.

5.3 Das Personalamt wird beauftragt, das Zustimmungsverfahren einzuleiten.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Personalamt (3)

GAVKO (Versand erfolgt elektronisch durch das Personalamt)

Personalverbände (5, Versand durch Personalamt)